

TAGUNGSBERICHT

6. IStR-Jahrestagung 2006 am 19./20. Oktober 2006 in Berlin

Bereits zum sechsten Mal fand die IStR-Jahrestagung in Berlin mit prominenten Referenten des Fachs statt. In seiner Begrüßungsrede unterstrich *Prof. Dr. Franz Wassermeyer* die wachsende Bedeutung des Internationalen Steuerrechts und den Einfluss des EuGH auf das nationale Steuerrecht. Dies zeige sich auch an der steigenden Teilnehmerzahl der Tagung und der zunehmenden Abonnentenzahl der IStR. Ziel der Tagung sei es deshalb, die sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik grenzüberschreitender Aktivitäten voranzutreiben und alle Seiten (Verwaltung, Rechtsprechung, Beratung und Wissenschaft) zu Wort kommen zu lassen.

Der Vormittag begann mit einem Überblick über die aktuellen Entwicklungen aus dem Blickwinkel der Finanzverwaltung von *RD Manfred Naumann*. So ist der Entwurf eines BMF-Schreibens „Funktionsverlagerungen“ für 2007 geplant, welches die Verwaltungsgrundsätze bei Verlagerung von Personalfunktion, Wirtschaftsgütern und Gewinnpotential auf ein anderes Unternehmen regelt. Insbesondere die Bewertung des Gewinnpotentials soll aus betriebswirtschaftlicher Sicht mittels eines doppelten Ertragswertverfahrens erfolgen. Von großer Bedeutung ist dabei auch die gesetzliche Neufassung und Präzisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Darüber hinaus erläuterte *Naumann* die aktuellen Entwicklungen in der OECD hinsichtlich der Betriebsstättenbesteuerung. Für 2007 wird die klarstellende Änderung des Kommentars zum Art. 7 OECD-MA erwartet, anschließend erfolgt die Änderung des Art. 7 Abs. 2 OECD-MA als Grundlage für den Abschluss zukünftiger DBA von Mitgliedstaaten. Ein Stimmungsbericht zum APA-Merkblatt sowie zur geplanten Entstrickungsregelung des § 4 Abs. 1 EStG-E des SEStEG und ein Hinweis auf die im nächsten Jahr in Deutschland stattfindende Konferenz zur einheitlichen europäischen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage rundeten den Vortrag ab.

Vorsitzende Dr. Dietmar Gosch stellte im Anschluss daran Neues zum Internationalen Steuerrecht aus der Rechtsprechung vor. Er verwies auf den Einfluss des EuGH auf die nationalen Steuerrechtsregelungen und damit auch auf die Rechtsprechung des BFH. So fühlte sich der BFH – ausgehend von der EuGH-Entscheidung *Marks & Spencer* vom 13. 12. 2005 (IStR 2006, 19) – nicht in der Lage, in einem aktuellen Verfahren über den Abzug von Betriebsstättenverlusten zu urteilen und entschied sich für ein erneutes Vorlageverfahren beim EuGH. Dem EuGH könne so die Gelegenheit gegeben werden, die aufgestellten Rechtfertigungsgründe weiter auszuführen und ggf. zu gewichten. Entscheidend würde die Frage sein, ob in Anlehnung an *Marks & Spencer* nur die finalen Verluste ausländischer Betriebsstätten in Deutschland verrechenbar sein sollen. Ferner diskutierte *Gosch* die Folgen für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nach der EuGH-Entscheidung *Cadbury-Schweppes* vom 12. 9. 2006 (IStR 2006, 670), in welcher der EuGH sich für einen substanzial spezifizierten Motivtest für missbräuchliche Gestaltungen mit der Möglichkeit eines Gegenbeweises aussprach. Damit stehen auch die nationalen Regelungen der §§ 7 ff. AStG zur Disposition, insbesondere der Aktivitätskatalog in § 8 Abs. 1 AStG mit typisierter pauschaler Passivitäts- und damit einhergehender Missbrauchsvermutung nach Art der Betätigung. Für *Gosch* stellt sich die Frage, wie die nationalen Gerichte in nächster Zeit urteilen sollen: Können (sollen) sie die aktuelle nationale Regelung trotz evtl. partieller Europarechtswidrigkeit konservieren und ggf. im Einzelfall inhaltlich europarechtskonform auslegen oder muss bei Verwerfung der §§ 7 ff. AStG ggf. ein Umweg über § 42 AO genommen werden? Zur Vermeidung eines erneuten EuGH-Urteils oder eines Vertragsverletzungsverfahrens sei der Gesetzgeber dringend gehalten, eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen. Einschlägige Steuerbescheide sollten deshalb unbedingt offen gehalten werden.

Prof. Dr. Harald Schaumburg widmete sich zum Abschluss der Vorträge des Vormittags dem Internationalen Steuerrecht – insbesondere dem SEStEG – aus Beratersicht. Zunächst stellte er die allgemeine Entstrickungsregelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG-E vor, die eine Sofortversteuerung bei Ausschluss oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts vorsieht. Nach seiner Meinung verstößt diese Klausel sowohl gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip, weil die Besteuerung auch an Innentransaktionen knüpft, als auch gegen die Niederlassungsfreiheit, da vergleichbare Inlandssachverhalte keine Besteuerung auslösen. Die Regelung sollte deshalb dringend mit der Optionsmöglichkeit einer aufgeschobenen Besteuerung versehen werden. Anschließend erläuterte der Referent die steuerlichen Folgen nach dem SEStEG für die international wichtigen grenzüberschreitenden Umwandlungsfälle Verschmelzung von Kapital- auf Personengesellschaften sowie Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften und Einbringungen. Neben den positiven Effekten des neuen Rechts sieht er trotz der Europäisierung noch erhebliche Probleme in der Benachteiligung von Drittstaaten auf Grund der fehlenden Internatio-

nalisation des UmwStG, im Prinzip der Sofortbesteuerung durch die allgemeine Entstrickungsklausel im Falle der Hinausverschmelzung sowie in der Planungsunsicherheit durch die in § 26 UmwStG zu unbestimmt formulierte Missbrauchs-klausel.

In der abschließenden Diskussion kritisierte *Wassermeyer* insbesondere die Sofortversteuerung, z. B. im Falle der Überführung von Waren in eine ausländische Betriebsstätte. Auch wenn Deutschland bei einer Besteuerung erst bei Veräußerung keine steuerlichen Nachteile erleiden würde, führe die Neuregelung durch die Vorverlegung des Besteuerungszeitpunktes infolge der Entnahmefiktion zu einer Versteuerung nicht realisierter Gewinne. *Naumann* verwies in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben der bisherigen BFH-Rechtsprechung zur finalen Entnahmefiktion. Dieser Einwand wurde von *Gosch* und *Wassermeyer* mit dem Hinweis, dass die damalige umstrittene Rechtsprechung als nicht mehr zeitgemäße Auffassung gelte, entschieden zurückgewiesen. In der weiteren Diskussion wies *Naumann* darauf hin, dass trotz der EuGH-Entscheidung *Cadbury-Schweppes* die §§ 7 ff. AStG weiterhin Bestand haben und die Rechtsprechung an die gesetzliche Regelung gebunden ist. In Zukunft sollen zunächst die Missbrauchskriterien des EuGH mittels eines BMF-Schreibens dem Steuerpflichtigen als Entlastungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, bevor anschließend eine Gesetzesänderung auf Grundlage des BMF-Schreibens geplant sei.

Prof. Dr. Franz Wassermeyer begann den Nachmittag mit einem Vortrag zu den Rechtsgrundsätzen für die Besteuerung von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen. Hierbei werden ausgeübte Funktionen („Aufgaben“), wie z. B. verwaltungsbezogene Leistungen, Herstellung, Montage, Forschung und Entwicklung, aus dem Inland ins Ausland verlagert bzw. umgekehrt. Der Redner differenzierte Funktionsverlagerungen innerhalb desselben Unternehmens, zwischen selbständigen Unternehmen sowie zwischen einander nahestehenden Personengesellschaften und erörterte offene Fragen. Insbesondere wies er dabei auf die bisher in der Öffentlichkeit mit nur wenig Aufmerksamkeit bedachten Funktionsverlagerungen zwischen einander nahestehenden Personengesellschaften hin. Zwar würden auch in diesem Bereich die Grundsätze für Funktionsverlagerungen bei untereinander verbundenen Kapitalgesellschaften gelten, doch träte die Problematik des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG hinzu, die *Prof. Dr. Franz Wassermeyer* anschaulich anhand von Beispielen aufzeigte. Nachdem er im weiteren Verlauf seines Vortrages spezielle Einzelfälle, wie beispielsweise die Verlagerung von Gewinnpotential oder die Entsendung von Mitarbeitern, vorgestellt hatte, zog er folgendes Fazit: Die in Kürze zu erwartenden Verwaltungsgrundsätze zu Funktionsverlagerungen, deren Erarbeitung rund vier Jahre in Anspruch genommen hat, werden die Komplexität des Steuerrechts weiter erhöhen. Verlierer seien dabei die Unternehmen, die – obwohl sie gar nicht gestalten wollen – unter die nach Ansicht des Redners oftmals zu weit gefassten Regelungen fallen. Den Beratern wurde mit auf den Weg gegeben, nicht alles zu akzeptieren, was die Finanzverwaltung als ihre Auffassung propagiert.

Die folgende angeregte Podiums- und Auditoriumsdiskussion zur Funktionsverlagerung über die Grenze bildete den Abschluss des ersten Tagungstages. Auf Basis der Präferenzen der Teilnehmer der Tagung waren hierzu fünf Fallbeispiele ausgewählt worden. *Dr. Hans Georg Raber* bzw. *Rolf Schreiber* stellten jeweils einen Sachverhalt und ihren Lösungsvorschlag vor. Zu einem intensiven Meinungsaustausch zwischen dem Diskussionsleiter *Prof. Dr. Detlev J. Piltz* und den weiteren Podiumsgästen, *Manfred Naumann* und *Prof. Dr. Franz Wassermeyer*, führte insbesondere die Frage, ob bei Errichtung von Prinzipalstrukturen (Abschmelzung des inländischen Eigenproduzenten zum Auftragsfertiger) eine Einzelbewertung für die übertragenen Wirtschaftsgüter oder eine ertragswertorientierte Gesamtbewertung des übertragenen Gewinnpotentials zu erfolgen hat. Auch das Plenum beteiligte sich in Form zahlreicher Wortmeldungen. Die lebhafte Debatte fand eine Fortsetzung bei den Fällen und Lösungsskizzen zu Produktionsverlagerungen in eine Zweigniederlassung bzw. in eine Tochtergesellschaft und reinen Risikoverlagerungen in eine Vertriebsgesellschaft/Vertriebsbetriebsstätte. Insgesamt zeigte sich, dass die Grenzen zwischen „Funktionsverlagerungsfall“ und „Verrechnungspreisproblematik“ oftmals fließend sind. In Bezug auf das bald erscheinende BMF-Schreiben zu dieser Problematik wurde auf sich abzeichnende Schwierigkeiten mit dem Begriff „Gewinnpotential“ hingewiesen.

Den zweiten Tagungstag eröffnete *Prof. Dr. Gerhard Laule* mit einführenden Worten zu den neuen EU-Mitgliedstaaten Tschechische und Slowakische Republik, die in jüngster Vergangenheit für deutsche Investoren stark an Be-

Fortsetzung auf Seite IV

TAGUNGSBERICHT

Fortsetzung von Seite III

deutung gewonnen haben. *Lucie Vorlíčková* und ihre Co-Referentin *Renáta Bláhová* gaben in ihrem Vortrag zunächst einen umfassenden Überblick über die Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten in diesen Staaten. Da die Steuersysteme beider Länder auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen sind, weisen sie große Ähnlichkeiten auf. Abweichungen der Systeme sind die in der Slowakei eingeführte Flat Tax mit einem Steuersatz von 19 % sowie der Verzicht auf eine Ausschüttungsbesteuerung von Kapitalgesellschaftsgewinnen beim Anteilseigner. Wie auch im weiteren Verlauf des Vortrags immer wieder deutlich wurde, stellen diese Unterschiede den entscheidenden steuerlichen Wettbewerbsvorteil der Slowakischen gegenüber der Tschechischen Republik dar. Hingegen bietet letztgenannter Staat die Regelung der sog. „Tax Holidays“, in deren Rahmen eine vollständige Steuerbefreiung für zehn unmittelbar aufeinander folgende Jahre erlangt werden kann. Um in den Genuss dieser für Investoren äußerst interessanten Möglichkeit zu kommen, sind allerdings sehr strikte Voraussetzungen einzuhalten. So besteht während dieser zehn Steuerperioden beispielsweise die Pflicht zur maximalen Herabsetzung der Bemessungsgrundlage, d. h. bestehende Wahlrechte sind dieser Vorgabe entsprechend auszuüben. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erlischt der Anspruch auf die Steuerbegünstigung und eine Besteuerung wird nachträglich vorgenommen. Die Rednerinnen erläuterten sodann maßgebliche Sonderfragen der Unternehmensbesteuerung, denen sich ein ausländischer Investor stellen muss. In diesem Zusammenhang wiesen sie eindringlich auf die in beiden Ländern bestehende Betriebsstättenproblematik bei Dienstleistungen hin. So begründet eine ausländische Person eine steuerliche Folgen mit sich bringende tschechische bzw. slowakische Betriebsstätte, sofern sie durch ihre Arbeitnehmer oder andere Personen eine Beratungs-, Führungs-

und Vermittlungsleistung über eine Dauer von länger als sechs Monaten in einem Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten auf dem Gebiet der Tschechischen bzw. Slowakischen Republik erbringt. Abschließend zogen die Referentinnen folgendes Resümee: Sowohl die Tschechische als auch die Slowakische Republik sehen sich als Inboudland und setzen bewusst auf die Vorzüge ihrer (einfach gehaltenen) Steuersysteme, um Anleger anzuziehen. Im Ergebnis stellen beide Staaten attraktive Investitionsstandorte dar. Um einen optimalen Nutzen aus den zahlreichen Regelungen zur Investitionsförderung zu ziehen, sollten potentielle Investoren dennoch vor Beginn ihres wirtschaftlichen Engagements stets individuelle Vorteilhaftigkeitsüberlegungen anstellen.

RD Katharina Becker setzte den Vormittag mit einer Betrachtung von Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren und APA in der Verwaltungspraxis fort. Während es sich bei internationalen Verständigungsverfahren nach DBA um zwischenstaatliche Verfahren zur Beseitigung drohender oder eingetretener abkommenswidriger Besteuerung in einem oder zwei DBA-Vertragsstaaten handelt, stellt ein EU-Schiedsverfahren ein zwischenstaatliches Verfahren zur übereinstimmenden Anwendung der EU-Schiedskonvention dar. Diese hat die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen und zwischen Stammhaus und Betriebsstätte zum Gegenstand und ist am 1. 11. 2004 rückwirkend zum 1. 1. 2000 auf unbestimmte Zeit wieder in Kraft getreten. Die Vortragende erläuterte für beide Verfahren u. a. die Antragstellung sowie den Gang des Verfahrens und ergänzte die Ausführungen durch ihre eigenen langjährigen Verwaltungspraxis-Erfahrungen. Anschließend leitete sie auf

Fortsetzung auf Seite X

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir Beilagen vom:

- **IWW Institut für Wirtschaftspublizistik GmbH & Co. KG, Düsseldorf;**
- **Verlag Neue Wirtschaftsbriefe GmbH & Co., Herne.**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

ISSN 0942-6744

IStR – Internationales Steuerrecht Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Telefon: 089/381 89-471/-472, Telefax: 089/381 89-123. E-Mail: IStR@beck.de; Internet: www.istr.beck.de
Geschäftsführend: Dipl.-Kfm. *Karl-Heinz Sporer*.
Verantwortlich für den Textteil: Rechtsanwalt *Johannes Kippenberg, LL.M.*, Stellvertretung Rechtsanwalt *Bernd Riegel*, Dipl.-Fw. (FH) *Maike Neubert*. Redaktionsekretariat: *Dorothea Hahn* und *Birgit Pensel*.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befug-

nis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigenabteilung:

Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München; Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: 089/381 89-781, Telefax: 089/381 89-782, E-Mail: media-service@beck.de

Disposition (Herstellung Anzeigen, technische Daten): Telefon: 089/381 89-598/-603, Telefax Auftragservice: 089/381 89-589. Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Fritz Leber*.

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 14.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: 089/381 89-0, Telex: 5 215 085 beckd, Telefax: 089/381 89-468, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Erscheinungsweise:

Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2006: halbjährlich €194,50 (darin 12,69 € MwSt.). Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang), Referendare, DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA €154,- (darin 10,07 € MwSt.). **Einzelheft:** €18,20 (darin 1,19 € MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Halbjahresende mit Sechswochenfrist.

Abo-Service: Telefon: 089/381 89-679, Fax: 089/381 89-297, E-Mail: abo.service@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Bezahlers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

IFA-Mitgliedschaften: Dipl. Kfm. *H. J. Müller-Seils*, Generalsekretär der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Deutsche Landesgruppe in der IFA, Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel. 030/20 28-0, Telefax 030/20 28-25 07.

Druck: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.

TAGUNGSBERICHT

Fortsetzung von Seite IV

APA über, unter denen verbindliche Vereinbarungen zwischen Steuerverwaltungen und Unternehmen über künftige Verrechnungspreise zu verstehen sind. Der wesentliche Vorteil dieser Vorabzusagen besteht in der besonderen Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen, da die verbindlichen Vereinbarungen international sowie national bindend sind. Auf nationaler Ebene werden die von den entsprechenden Behörden der beteiligten Staaten abgeschlossenen APA inhaltlich identisch als verbindliche Zusage des lokalen Finanzamtes an den Steuerpflichtigen erteilt. Abschließend wies *Katharina Becker* zum einen auf das Merkblatt des BMF zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 13. 7. 2006 hin, das ausführliche Erläuterungen zum Verständigungsverfahren nach DBA sowie zum Verständigungs- und Schiedsverfahren nach der EU-Schiedskonvention beinhaltet. Daneben machte sie die Zuhörer auf das Merkblatt des BMF zu bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungsverfahren auf der Grundlage der DBA zur Erteilung verbindlicher Vorabzusagen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (APA) vom 5. 10. 2006 aufmerksam, welches Unternehmen die Erlangung von APA erleichtern soll und über Rechte und Pflichten aufklärt.

Dr. Roland Ismer schloss die Vortragsreihe des Vormittags mit einer rechtlichen Würdigung des zuvor von *Katharina Becker* aus Verwaltungssicht vorgestellten Themenkomplexes ab. Hierzu griff er verschiedene Problembereiche und offene Fragen heraus. Diese betreffen z. B. die Veröffentlichung der Ergebnisse von Verständigungsverfahren, die im Spannungsfeld von Wahrung des Steuergeheimnisses, faktischer Präjudizwirkung und Transparenz des Prozesses stehen. Er wies auf den momentan im Entwurf vorliegenden Arbitration Report der OECD hin, welcher den Vorschlag einer Schiedsklausel beinhaltet, nach der ein obligatorisches Schiedsverfahren vorgesehen ist, sofern das Verständigungsverfahren nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Referent äußerte Bedenken gegenüber dieser

Klausel. So kritisierte er u. a. die fehlende Transparenz und den hohen Zeitdruck, machte jedoch zugleich auch Verbesserungsvorschläge (z. B. Pflicht zur Veröffentlichung). In Bezug auf APA griff *Dr. Roland Ismer* die Aussagen seiner Vorrednerin auf und unterstrich, dass auf Grund der Globalisierung und Internationalisierung von Handel und Produktion das Interesse des Steuerpflichtigen, ex ante Sicherheit zu erlangen, gestiegen sei. Vor diesem Hintergrund diskutierte er Vorzüge und Grenzen eines APA sowie das Verhältnis von APA zu europarechtlichen Vorgaben, hier insbesondere dem Beihilfeverbot und dem Verhaltenscodex zur Unternehmensbesteuerung.

Am Nachmittag diskutierten *Prof. Dr. Franz Wassermeyer*, *Katharina Becker*, *Dr. Roland Ismer* unter der Leitung von *Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner* aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht anhand von Beispielfällen. Im Mittelpunkt standen dabei die Überführung von Wirtschaftsgütern, die Verrechnungspreisproblematik und das Verständigungsverfahren. Ferner analysierte *Ismer* eindrucksvoll die Europarechtswidrigkeit des geplanten § 50 d Abs. 3 EStG-E und mahnte dringend eine Neukonzeption an.

Insgesamt bot die in einem ansprechenden Ambiente stattfindende Tagung einen hervorragenden Überblick über die aktuellen Probleme des Internationalen Steuerrechts. Sowohl die Vorträge als auch die lebhaft diskutierte Tagungsteilnehmer mit den Podiumsmitgliedern bestätigten die von *Prof. Dr. Franz Wassermeyer* zuvor geäußerte Befürchtung, dass die zukünftigen steuerrechtlichen Regelungen das Besteuerungssystem nicht einfacher und gerechter werden lassen.

Dipl.-Kffr. Lucia Bambynek und Dipl.-Kffr. Marion Titgemeyer, beide wiss. Mitarbeiterinnen am Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Osnabrück.



Zentrum für Business and Law
ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG



Steuertagung Deutschland / Schweiz

Inklusive Vorabendseminar zu den Grundlagen des schweizerischen Steuerrechts

Themen

- Attraktive Schweizer Steuerregimes
- Fallstricke und Gestaltungshürden im deutschen Steuerrecht für Investoren in der Schweiz
- Steueroptimale Gestaltungsmöglichkeiten von Investitionen in der Schweiz
- Steuerliche Gestaltung des Wegzugs in die Schweiz
- Aktuelle Entwicklungen im deutschen Unternehmenssteuerrecht

Referenten

Prof. Dr. Wolfgang Kessler
Dr. Walter Jakob
Dr. Stefan Köhler
Heiko Kubaile
Dr. Bernd Noll
Prof. Dr. Robert Waldburger

Mittwoch, 10. Januar 2007

Vorabendseminar, Di., 9. Januar 2007

Tagungsort

Swissôtel Zürich

Kursgebühr

Steuertagung vom 10. Januar 2007:

CHF 970,- pro Teilnehmer

Grundlagenblock vom 9. Januar 2007:

CHF 450,- pro Teilnehmer

Bei Abmeldung erfolgt keine Rückvergütung!

Anmeldefrist 22. 12. 2006

Fax-Formular an: +41 (0)71 224 26 70

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Hiermit melde ich mich zur Steuertagung am 10.01.07 an.

Hiermit melde ich mich **zusätzlich** zum Grundlagenblock vom 09.01.07 an.

Name _____

Firma/Institution _____

E-Mail _____

Straße _____

Tel. _____

PLZ/Ort _____

Auskunft und Anmeldung

Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht

Varnbühlstrasse 19, 9000 St. Gallen

Nadia Fürst (E-Mail: nadia.fuerst@unisg.ch)

Tel. +41 (0)71 224 25 20

oder im Internet unter:

www.iff.unisg.ch